

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums der Justiz

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs – Einsichtnahme in die Patientenakte und Vererblichkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzung

#### A. Problem und Ziel

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) mit dem dort in Artikel 15 Absatz 3 normierten Anspruch auf eine Kopie der zur eigenen Person gespeicherten Daten besteht teilweise Unklarheit über das Verhältnis dieses datenschutzrechtlichen Anspruchs zu dem zivilrechtlichen Anspruch auf Einsichtnahme von Patientinnen und Patienten in ihre Patientenakte nach § 630g des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Beide Ansprüche sind nicht ganz deckungsgleich. Unterschiede bestehen insbesondere im Hinblick auf

- Art, Umfang und Ort der Einsichtnahme beziehungsweise Übergabe der Abschrift,
- Ausnahmen vom Recht auf Einsichtnahme beziehungsweise Auskunft und
- die Kostentragung.

Am 26. Oktober 2023 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) auf Vorlage des Bundesgerichtshofs das Verhältnis von § 630g BGB zur DSGVO in Bezug auf die Kostentragung geklärt. Er entschied, dass ein Patient das Recht habe, eine erste Kopie seiner Patientenakte unentgeltlich zu erhalten (Urteil vom 26. Oktober 2023, Az. C-307/22). Der Patient habe insoweit das Recht, eine vollständige Kopie der Dokumente zu erhalten, die sich in seiner Patientenakte befinden, wenn dies zum Verständnis der in diesen Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten erforderlich sei. Den Mitgliedstaaten sei in Bezug auf die Kostentragung nicht die Möglichkeit eröffnet, nach Artikel 23 DSGVO abweichende Regelungen zu treffen.

§ 630g Absatz 2 Satz 2 BGB, der einen Kostenerstattungsanspruch des Arztes (auch für die erste Abschrift) begründet, ist an diese Rechtsprechung anzupassen. Dies soll zum Anlass für weitere Änderungen an § 630g BGB genommen werden, um einen weitgehenden Gleichlauf der Auskunftsansprüche nach Datenschutz- und Zivilrecht zu erreichen.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 3, 10 und 16 bei, Chancengleichheit für ein gesundes Leben aller Menschen jeden Alters zu gewährleisten und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

Mit dem Entwurf sollen zudem Schutzlücken bei der Vererblichkeit von Geldentschädigungsansprüchen aufgrund von Persönlichkeitsrechtsverletzungen geschlossen werden.

Bei einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kommt für die Geschädigten neben der Geltendmachung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen sowie von Ersatz des materiellen Schadens in Fällen schwerer Persönlichkeitsrechtsverletzungen auch ein Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung für immaterielle Schäden gemäß § 823 Absatz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes in Betracht. Dieser Anspruch ist allerdings nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erst bei Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils vererblich. Stirbt der Geschädigte vor Eintritt der Rechtskraft, so ist der Anspruch auch bei Vorliegen eines vorläufig vollstreckbaren Urteils nicht vererblich. Das führt in der Praxis zu unbilligen Ergebnissen.

## **B. Lösung**

Die Neuregelung berücksichtigt die Entscheidung des EuGH vom 26. Oktober 2023, der zufolge Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Unentgeltlichkeit der ersten Kopie keine Abweichungen im nationalen Recht vorsehen dürfen (Urteil vom 26. Oktober 2023, Az. C-307/22). Diese Unentgeltlichkeit der ersten Kopie erstreckt sich nun auch auf den Anspruch nach § 630g Absatz 1 BGB. Um den Anspruch auf Einsicht in die Patientenakte gemäß § 630g BGB und den datenschutzrechtlichen Anspruch auf Erhalt einer Kopie der Daten nach Artikel 15 Absatz 3 der DSGVO miteinander in Einklang zu bringen, soll § 630g BGB entsprechend angepasst und dabei übersichtlicher gestaltet werden.

Der Entwurf sieht eine Regelung im Erbrecht vor, nach der ein aus einer Persönlichkeitsverletzung resultierender Entschädigungsanspruch des Erblassers künftig vererblich ist.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch die vorliegende Neuregelung reduziert sich bei den Bürgerinnen und Bürgern der jährliche Sachaufwand um rund 340 000 Euro.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Steigerung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 340 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

340 000 Euro.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung ändert sich nicht.

### **F. Weitere Kosten**

Es ist zu erwarten, dass eine geringfügige Erhöhung der weiteren Kosten im justiziellen Kernbereich bei den Gerichten dadurch entsteht, dass Personen, die bisher von der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs in Anbetracht der bisherigen Rechtsprechung und ihres Lebensalters abgesehen haben, diesen nun aufgrund der vorgesehenen Ergänzung des § 1922 Absatz 1 Satz 2 BGB gerichtlich geltend machen.

## Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs – Einsichtnahme in die Patientenakte und Vererblichkeit bei Persönlich- keitsrechtsverletzung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 630g wird wie folgt gefasst:

##### „§ 630g

##### Einsichtnahme in die Patientenakte

(1) Dem Patienten steht ergänzend zu seinen Rechten nach Artikel 15 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 das Recht auf Einsicht in die gesamte ihn betreffende Patientenakte zu. Der Patient kann auch Abschriften von der Patientenakte verlangen. Die erste Abschrift wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Vorschriften des Artikels 12 Absatz 3 und 5 und des Artikels 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten entsprechend. Für die Einsichtnahme in die Patientenakte gilt § 811 Absatz 1 entsprechend.

(2) Die Rechte nach Absatz 1 und nach Artikel 15 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen nicht, soweit dem Anspruch des Patienten auf Auskunft über den Inhalt der ihn betreffenden Patientenakte erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen.

(3) Im Fall des Todes des Patienten stehen die Rechte nach Absatz 1 Satz 1 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben mit der Maßgabe zu, dass die Erben die entstandenen Kosten zu erstatten haben. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit ihrer Geltendmachung der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.“

2. Dem § 1922 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erbschaft umfasst auch einen Anspruch des Erblassers auf Entschädigung in Geld wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Gemäß § 630g des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) haben Patientinnen und Patienten ein Recht auf Einsicht in ihre Patientenakte; sie können – gegen Kostenerstattung – auch eine Abschrift der Patientenakte verlangen. Grund für die Normierung des § 630g BGB war das von der Rechtsprechung seit langem anerkannte schutzwürdige Interesse von Patientinnen und Patienten, zu erfahren, wie es sich mit der eigenen Gesundheit verhält, welche Daten im Rahmen der Behandlung erhoben wurden und wie die weitere Entwicklung des Gesundheitszustands eingeschätzt wird.

Im Datenschutzrecht gibt es auf nationaler Ebene seit geraumer Zeit einen Anspruch auf Auskunft über die zu einer Person gespeicherten Daten (vergleiche § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2955) sowie Artikel 12 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31)). Seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) besteht im Datenschutzrecht nunmehr auf europäischer Ebene ein Anspruch auf Erhalt einer kostenlosen Kopie der gespeicherten personenbezogenen Daten gegenüber demjenigen, der datenschutzrechtlich für die Verarbeitung verantwortlich ist (Verantwortlicher), der sich auch auf die Patientenakte im Sinne des § 630f BGB erstreckt.

Die Neuregelung berücksichtigt die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 26. Oktober 2023, der zufolge Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Unentgeltlichkeit der ersten Kopie keine Abweichungen im nationalen Recht vorsehen dürfen (Urteil vom 26. Oktober 2023, Az. C-307/22). Diese Unentgeltlichkeit der ersten Kopie erstreckt sich nun auch auf den Anspruch nach § 630g Absatz 1 BGB.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 3, 10 und 16 bei, Chancengleichheit für ein gesundes Leben aller Menschen jeden Alters zu gewährleisten und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

Mit dem Entwurf sollen zudem Schutzlücken bei der Vererblichkeit von Geldentschädigungsansprüchen aufgrund von Persönlichkeitsrechtsverletzungen geschlossen werden. Bei einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kommt für die Geschädigten neben der Geltendmachung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen sowie von Ersatz des materiellen Schadens in Fällen schwerer Persönlichkeitsrechtsverletzungen auch ein Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung für immaterielle Schäden gemäß § 823 Absatz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) in Betracht.

Allerdings ist dieser Anspruch nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 29. April 2014 – VI ZR 246/12; Urteil vom 23. Mai 2017 – VI ZR 261/16; Teilurteil vom 29. November 2021 – VI ZR 258/18) erst bei Vorliegen eines rechtskräftigen

zusprechenden Urteils vererblich. In seiner letzten Entscheidung (Teilurteil vom 29. November 2021 – VI ZR 258/18) hat der BGH ausdrücklich festgestellt, dass auch ein vorläufig vollstreckbares Urteil nicht ausreicht. Die Rechtsprechung führt allerdings zu zufälligen Ergebnissen und belohnt letztlich verfahrensverzögerndes Verhalten des Schädigers.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Um den Anspruch auf Einsicht in die Patientenakte gemäß § 630g BGB und den datenschutzrechtlichen Anspruch auf Erhalt einer Kopie der Daten nach Artikel 15 Absatz 3 DSGVO miteinander in Einklang zu bringen, soll § 630g BGB entsprechend angepasst und dabei übersichtlicher gestaltet werden.

Absatz 1 regelt den allgemeinen Anspruch auf Einsicht in die Patientenakte sowie auf Erhalt einer Abschrift der Patientenakte. Absatz 2 statuiert Ausnahmen von diesen Rechten. Absatz 3 regelt wie bisher das Einsichtsrecht der Erben und nächsten Angehörigen des Patienten.

Im Erbrecht wird in § 1922 BGB nunmehr ausdrücklich geregelt, dass die Erbschaft auch einen zu Lebzeiten des Erblassers entstandenen Anspruch auf Entschädigung in Geld wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung umfasst.

## **III. Alternativen**

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 26. Oktober 2023, Az. C-307/22) ist eine Klarstellung der Unentgeltlichkeit der ersten Abschrift erforderlich.

Die übrigen Änderungen dienen dem Ziel, die zivilrechtlichen Ansprüche nach § 630g BGB und die datenschutzrechtlichen Ansprüche nach Artikel 15 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 3 und 5 DSGVO denselben Einschränkungen zu unterwerfen. Beide Ansprüche jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen zu unterwerfen, erscheint nicht sachgerecht.

Mit Blick auf die Rechtsprechung des BGH zur Vererblichkeit eines Anspruchs auf Geldentschädigung wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.

## **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Bürgerliches Recht).

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf steht mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, welche die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang. Er dient unter anderem der Angleichung des deutschen Rechts an das Urteil des EuGH vom 26. Oktober 2023, Az. C-307/22.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Verwaltungsverfahren werden von diesem Entwurf nicht berührt, da die Durchsetzung der Ansprüche zivilrechtlich ausgestaltet ist.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem der Entwurf die wesentlichen vertrags- und datenschutzrechtlichen Vorschriften über die Einsichtnahme in Patientenakten harmonisiert, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 "Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen". Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielvorgaben 16.3 und 16.6, den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen auf-zubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er durch Vermeidung einer Rechtzersplitterung zur Rechtsicherheit beiträgt.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf damit gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 10, welches in seinen Zielvorgaben 10.2 und 10.3 verlangt, bis 2030 alle Menschen unabhängig von ihrem wirtschaftlichen Status zu Selbstbestimmung zu befähigen, Chancengleichheit zu gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse zu reduzieren. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er die unentgeltliche Einsichtnahme in Patientenakten erleichtert, damit alle Patienten Informationen darüber erhalten können, wie es sich mit der eigenen Gesundheit verhält, welche Daten im Rahmen der Behandlung erhoben wurden und wie die weitere Entwicklung des Gesundheitszustands eingeschätzt wird. Damit leistet der Entwurf gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“. Er berücksichtigt die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Durch die Neuregelung reduziert sich bei den Bürgerinnen und Bürgern der jährliche Sachaufwand um rund 340 000 Euro. Für die Wirtschaft ergibt sich eine spiegelbildliche Steigerung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 340 000 Euro. Hierbei handelt es sich um Aufwand, der aufgrund der Erfüllung einer Informationspflicht entsteht.



#### 4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
13 740	0	- 25	0	- 340

Nach § 630g BGB ist dem Patienten auf Verlangen Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Gegen eine angemessene Kostenerstattung kann der Patient auch nach bisheriger Rechtslage eine Abschrift von der Patientenakte verlangen.

Nach der Entscheidung des EuGH vom 26. Oktober 2023 (EuGH Urteil vom 26. Oktober 2023, Az. C-307/22) ist § 630g BGB dahingehend zu ändern, dass die Herausgabe einer ersten Abschrift der Patientenakte nun unentgeltlich zu erfolgen hat.

Durch die Rechtsänderung ergibt sich eine jährliche finanzielle Entlastung für Patienten, die eine Abschrift ihrer Patientenakte verlangen. Wie oft eine Abschrift der Patientenakte verlangt wird, wird statistisch nicht erfasst. Öffentlich verfügbare Informationen über die Häufigkeit eines solchen Verlangens liegen nicht vor. Angesichts fehlender Datengrundlage ist die Anzahl der jährlich verlangten Abschriften aus der Patientenakte anhand von Annahmen zu schätzen. Es wird angenommen, dass eine Abschrift der Patientenakte insbesondere dann verlangt wird, wenn der Patient bzw. deren Angehörige oder sonstige befugte Personen einen Behandlungsfehler vermuten. Laut Statistiken des Medizinischen Dienstes des Bundes (s. Statistik der Behandlungsfehlergutachten, unter: <https://md-bund.de/statistik/behandlungsfehlergutachten.html>) wurden zwischen 2018 und 2022 im Mittel rund 13 740 Behandlungsfehlergutachten jährlich erstellt.

Als angemessener Kostenersatz für die Herausgabe einer Abschrift aus der Patientenakte können laut Rechtsprechung die im § 7 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) vorgesehenen Kostensätze als Orientierung dienen (vergleiche unter anderem AG Saarbrücken vom 30. Januar 1995, Az. 36 C 802/94; AG Frankfurt am Main vom 16. Oktober 1998, Az. 30 C 1340/98-47). Demnach können für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken bis zu einer Größe von DIN A3 0,50 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,15 Euro für jede weitere Seite anfallen. Dabei haben Patientenakten je nach Komplexität und Dauer der Behandlung einen unterschiedlichen Umfang und können im einfachsten Fall 5 Seiten, in komplexen Fällen über 500 Seiten umfassen. Bei einer Verweildauer von Patienten in deutschen Krankenhäusern von im Schnitt 7,2 Tage (s. Statistisches Bundesamt (2023), Eckdaten der Krankenhauspatientinnen und -patienten, unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Krankenhaeuser/Tabellen/entlassene-patienten-eckdaten.html>) erscheint freilich ein durchschnittlicher Umfang von 50 Seiten pro Fall realistisch. Hieraus ergibt sich ein geschätzter Kostenersatz pro Fall von durchschnittlich ca. 25 Euro.

Die vorliegende Rechtsänderung hat somit eine geschätzte Reduzierung der jährlichen Sachkosten der Bürgerinnen und Bürger in Höhe von rund 340 000 Euro (=13 740 \* 25 Euro) zufolge.

Erfüllungsaufwand durch die vorgesehene Einfügung des § 1922 Absatz 1 Satz 2 BGB entsteht nicht. Zwar werden Bürgerinnen und Bürger, wenn sie Geschädigte einer Persönlichkeitsrechtsverletzung werden, bei der Prüfung der Erfolgsaussichten der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches nunmehr § 1922 Absatz 1 Satz 2 BGB zu berücksichtigen haben. Allerdings haben sie diese Prüfung bereits bei der bestehenden Rechtslage durchzuführen und die vorgesehene Änderung führt ausschließlich zu einer Verbesserung der Erfolgsaussichten, weil der Anspruch nunmehr im Falle des Versterbens des Geschädigten auf die Erben übergeht. Etwaigen Aufwand der Rechtsverfolgung erhalten die Geschädigten vom Schädiger ersetzt.

#### 4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
13 740	0	-	25	0	340
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				340	

Spiegelbildlich zur finanziellen Entlastung der Bürgerinnen und Bürger (vergleiche 4.1) erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft (vor allem für Betreiber von Krankenhäusern und Arztpraxen) um rund 340 000 Euro.

#### 4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung ändert sich nicht.

### 5. Weitere Kosten

Es ist zu erwarten, dass eine sehr geringfügige Erhöhung der weiteren Kosten bei den Gerichten im justiziellen Kernbereich dadurch entsteht, dass Personen, die bisher von der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches in Anbetracht der bisherigen Rechtsprechung und ihres Lebensalters abgesehen haben, diesen nun aufgrund der vorgesehenen Ergänzung des § 1922 Absatz 1 Satz 2 BGB gerichtlich geltend machen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### 6. Weitere Gesetzesfolgen

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Der Entwurf dient auch der Angleichung des deutschen Rechts an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

Eine Evaluierung ist nicht notwendig. Die Vorschrift des § 630g BGB ist bereits seit dem 20. Februar 2013 in Kraft. Der Entwurf sieht keine wesentlichen Änderungen an dieser Regelung vor. Vielmehr soll eine Angleichung des deutschen Zivilrechts an die Rechtsprechung des EuGH zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und zugleich eine Angleichung der Bedingungen für die Akteneinsicht nach der DSGVO an die bestehende deutsche Regelung erreicht werden.

An der Grundstruktur der Vererblichkeit wird nichts verändert. Es wird lediglich ausdrücklich geregelt, dass auch ein Anspruch auf Entschädigung in Geld wegen einer Persönlichkeitsrechtsverletzung von der Erbschaft umfasst ist.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)**

#### **Zu Nummer 1**

##### **Zu Absatz 1**

In Absatz 1 wird der behandlungsvertragliche Anspruch auf Einsichtnahme in die Patientenakte geregelt. Dieser umfasst wie bisher auch das Recht auf den Erhalt einer Abschrift der Patientenakte. Der Anspruch gilt ergänzend neben dem datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch. Um den behandlungsvertraglichen Anspruch auf Einsichtnahme mit der DSGVO in Einklang zu bringen, verweist § 630g BGB auf Artikel 12 Absatz 3 und 5 und Artikel 15 Absatz 3 DSGVO. Nach Artikel 12 Absatz 3 DSGVO gilt für die Beantwortung eines Antrags auf Auskunft grundsätzlich eine Monatsfrist, die bei Komplexität auf zwei Monate verlängert werden kann. Zudem wird dort geregelt, dass bei elektronischer Antragstellung durch die betroffene Person auch die Beauskunftung auf elektronischem Weg erfolgen soll, sofern die betroffene Person keine abweichenden Wünsche äußert. Gemäß Artikel 15 Absatz 3 DSGVO ist dafür ein gängiges elektronisches Format zu verwenden und der Patient hat das Recht, eine erste Kopie seiner Patientenakte unentgeltlich zu erhalten. Nach Artikel 15 Absatz 3 Satz 2 DSGVO kann der Verantwortliche für weitere Kopien ein angemessenes Entgelt entsprechend dem entstandenen Verwaltungsaufwand verlangen. Aus Artikel 12 Absatz 5 DSGVO ergibt sich zusätzlich, dass bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen auf Auskunft sich der Verantwortliche auch weigern kann, aufgrund des Antrags tätig zu werden.

Die Neuregelung berücksichtigt die Entscheidung des EuGH vom 26. Oktober 2023, der zufolge Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Unentgeltlichkeit der ersten Kopie keine Abweichungen im nationalen Recht vorsehen dürfen (EuGH Urteil vom 26. Oktober 2023, Az. C-307/22). Es wird klargestellt, dass die Unentgeltlichkeit der ersten Kopie sich auch auf den Anspruch nach § 630g Absatz 1 BGB erstreckt und insofern den gleichen Voraussetzungen unterliegt wie der datenschutzrechtliche Anspruch nach der DSGVO.

Nach Artikel 15 DSGVO muss der Verantwortliche die personenbezogenen Daten dem Anspruchsteller übermitteln. § 630g Absatz 1 Satz 3 BGB in Verbindung mit § 811 Absatz 1 BGB sieht bislang vor, dass auf Wunsch des Patienten die Einsichtnahme in die vollständige – auch nicht elektronisch geführte – Patientenakte am Ort des Behandelnden erfolgen kann. Diese Möglichkeit soll ausdrücklich weiterhin bestehen bleiben.

##### **Zu Absatz 2**

Wie bereits bislang in § 630g Absatz 1 Satz 1 BGB geregelt, sollen auch weiterhin das behandlungsvertragliche Einsichtsrecht und das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht nach Artikel 15 der DSGVO nicht schrankenlos gelten. § 630g Absatz 2 BGB-E orientiert sich am Regelungsgedanken der geltenden Fassung und schränkt das Einsichtsrecht auch in Bezug auf den datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch ein, wenn erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Auf diese Weise soll ein Gleichlauf beider Ansprüche erreicht werden.

Eine Einschränkung des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs durch nationales Recht ist nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i DSGVO zulässig. Danach können die datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte auch zum Schutz der betroffenen Person selbst oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen eingeschränkt werden. Solche Beschränkungen müssen den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellen. Das ist hier der Fall.

Therapeutische Gründe können dem Recht auf Einsichtnahme etwa bei psychiatrischen Behandlungen entgegenstehen. Ziel der Beschränkung ist hier der Schutz der Patientin beziehungsweise des Patienten vor Informationen über ihre beziehungsweise seine Person, die ihr beziehungsweise ihm erheblich schaden oder womöglich den Erfolg der gerade erfolgreich abgeschlossenen Therapie in Frage stellen können. Rechte Dritter können in den Fällen entgegenstehen, in denen die Patientenakte nicht nur Informationen über die Patientin beziehungsweise den Patienten selbst, sondern auch über andere Personen enthält und die Offenlegung dieser Informationen deren Persönlichkeitsrechte verletzen würde. Die Gesetzesbegründung zu § 630g Absatz 1 Satz 1 BGB (Bundestagsdrucksache 17/10488, S. 26) führte insoweit den Fall an, dass die Sorgeberechtigten einer minderjährigen Patientin beziehungsweise eines minderjährigen Patienten in deren beziehungsweise dessen (psychotherapeutische) Behandlung einbezogen werden und dabei gegenüber dem Behandelnden persönliche Informationen preisgeben. Die dort angeführten Gründe für eine Beschränkung des Anspruchs sollen auch hier gelten.

Einschränkungen beim Auskunftsrecht kommen wie bisher nur dann in Betracht, wenn erhebliche therapeutische Gründe beziehungsweise erhebliche Rechte Dritter dem entgegenstehen. Dadurch wird deutlich gemacht, dass solche Einschränkungen seltene Ausnahmen darstellen. Damit wird sichergestellt, dass der Wesensgehalt der Grundrechte geachtet wird und die Einschränkungen eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellen.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 regelt das Einsichtsrecht von Erben und nächsten Angehörigen der Patientin beziehungsweise des Patienten. Es verbleibt bei der bisher geltenden Regelung. Kostengläubiger ist wie bisher der Vertragspartner des verstorbenen Patienten. Lediglich die Bezugnahme auf Absatz 1 Satz 1 wird aus redaktionellen Gründen angepasst.

### **Zu Nummer 2**

Bei einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kommt für die Geschädigten neben der Geltendmachung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen sowie von Ersatz des materiellen Schadens in Fällen schwerer Persönlichkeitsrechtsverletzungen auch ein Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung für immaterielle Schäden gemäß § 823 Absatz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 1 GG in Betracht, wenn die entstandenen Nachteile anders nichts hinreichend ausgeglichen werden können.

Allerdings ist dieser Anspruch nach ständiger Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 29. April 2014 – VI ZR 246/12; Urteil vom 23. Mai 2017 – VI ZR 261/16; Teilurteil vom 29. November 2021 – VI ZR 258/18) erst bei Vorliegen eines rechtskräftigen zusprechenden Urteils vererblich. In seiner letzten Entscheidung (Teilurteil vom 29. November 2021 – VI ZR 258/18) hat der BGH ausdrücklich festgestellt, dass auch ein vorläufig vollstreckbares Urteil nicht ausreicht.

Dies ist in der Literatur auf erhebliche Kritik gestoßen. Begründet wird diese Kritik unter anderem damit, dass die Genugtuungsfunktion gerade einen Übergang des Anspruchs auf die Erben erfordere, da nur dann der Geschädigte Sicherheit habe, dass der Schädiger eine Entschädigung zu leisten haben werde. Die Rechtsprechung führe auch zu zufälligen Ergebnissen und belohne ein verfahrensverzögerndes Verhalten des Schädigers (vergleiche Gsell, NJW 2022, 868, 871).

Auch die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben sich auf ihrer Herbstkonferenz am 10. November 2022 für eine Vererblichkeit des Anspruchs ausgesprochen. So haben sie unter TOP I.4 ([https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2022/Herbstkonferenz\\_2022/index.php](https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2022/Herbstkonferenz_2022/index.php)) einen Beschluss gefasst, der die Bitte an den Bundesminister der Justiz enthält, einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die Vererblichkeit eines

Geldentschädigungsanspruchs aufgrund der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in geeigneter Weise gesetzlich vorgesehen wird.

Die Kritik wird aufgenommen und der Wunsch der Länder umgesetzt, indem in § 1922 Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich geregelt wird, dass eine Entschädigung in Geld wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung gemäß § 823 Absatz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 1 GG vererblich ist.

Die Rechtsprechung des BGH führt zu schwer nachvollziehbaren Ergebnissen und belohnt letztlich ein verfahrensverzögerndes Verhalten des Schädigers. Hinzu kommt, dass das Kriterium der Höchstpersönlichkeit kein tragender Grund ist, der gegen eine Vererblichkeit spricht. Auch das Hinterbliebenengeld gemäß § 844 Absatz 1 Satz 3 BGB, das eine Entschädigung für zugefügtes seelisches Leid ist (vergleiche Bundestagsdrucksache 18/11397, S. 12) sowie ein Schmerzensgeldanspruch (vergleiche BGH, Urteil vom 6. Dezember 1994 – VI ZR 80/94) sind höchstpersönlich, aber dennoch vererblich. Warum eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung dagegen nicht vererblich sein soll, ist vor diesem Hintergrund schwer nachvollziehbar.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Damit die Angleichung des deutschen Zivilrechts an die Rechtsprechung des EuGH zur DSGVO und damit auch die Angleichung der Bedingungen für die Akteneinsicht nach der DSGVO schnellstmöglich erfolgt und die Schutzlücke bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgrund einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts schnellstmöglich geschlossen wird, soll das Gesetz bereits am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.